



Aktz.:

**Antwort zur Anfrage Nr. 1009/2016 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Oberstadt betr. Umgang mit dem historischen Erbe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Welche Instrumente nutzt die Stadt Mainz, damit sie bei Schäden an der Straße oder bei Funden im Zusammenhang mit Neubauten von den Bürgern/Eigentümern hingezogen/ in das Projekt eingebunden wird?**

Entsprechend den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind Funde, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 DSchG sind, unverzüglich der Denkmalfachbehörde (hier Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz) mündlich oder schriftlich anzuzeigen (§ 17 Abs. 1 DSchG). Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege erfolgen. Im Bereich von Grabungsschutzgebieten ist gemäß § 22 Abs. 3 DSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde für Vorhaben erforderlich.

Über die gesetzlichen Regelungen hinausgehend, erhält die Landesarchäologie die vom Straßenbetrieb erarbeitete Grabungsliste für Tiefbauarbeiten im Stadtgebiet in Kopie, um diese auf ihre archäologische Relevanz vorab zu überprüfen. Gleiches geschieht mit Vorhaben der Stadtwerke.

**2. Hat die Stadt einen Überblick, eine Kartierung potentieller Fundstellen?**

Die potentiellen Fundstellen werden von Amts wegen von der Landesarchäologie geführt. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren und Vollzugsverfahren des Denkmalschutzgesetzes werden von der Stadt die denkmalfachlichen Stellungnahmen der Landesarchäologie eingeholt.

**3. Hat die Stadt eine Möglichkeit, die Funde adäquat zu untersuchen und wenn nein, warum nicht?**

Die Untersuchung der Funde und Befunde nach § 16 DSchG obliegt gemäß den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes der Landesarchäologie, Außenstelle Mainz (§ 25 Abs. 1 DSchG).

4. In der Welschstraße zwischen den Hausnummern 6 und 8 kam es vor einigen Monaten zu einer Gehwegabsenkung. Zuerst wurden zwei Schubkarren Teer verfüllt. Wochen später riefen besorgte Anwohner wieder die Stadt zu Hilfe. Der Bürgersteig hatte sich wieder gesenkt. Zeugen zufolge wurden mehrere Kubikmeter Sand in dem Loch verfüllt. Gab es eine Untersuchung, was sich in dem Loch befindet? Hat die Stadt mit dieser Maßnahme die historischen (Grab-)Anlagen oder Miniergänge gesichert? Welche weiteren Maßnahmen sind geplant? Wie wird die Sache dokumentiert?

Im Rahmen von Gehwegabsenkungen und kleineren Straßenreparaturen ist in der Regel kein Antragsverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlich, da hier reversible kleinere Verfüllungen vorgenommen werden, die keinen erheblichen Eingriff in Kulturdenkmäler darstellen. Sollte es im Rahmen solcher Einbrüche zu Funden und Befunden kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. In den vergangenen Jahren erfolgten durch aufmerksame Mitarbeiter des Straßenbetriebes immer wieder Nachfragen und Anzeigen bei der Denkmalfachbehörde im Rahmen auch von kleineren Vorhaben.

Mainz, 29. September 2016

gez.

Marianne Grosse  
Beigeordnete